Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitglied in der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. VII. Luzern, 8. November 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 25. October.

(Fortsetzung.)

Michel erklart, daß er ungefehr in gleichem Geist sey wie Legler: man habe ihm vorgeworfen er habe für 2 1/2 p. C. Loskaufung gestimmt, ungeachtet er nicht bei der Berathung gegenwartig war, allein er versichert, daß er zu Haus sorgfaltig über den Gegenstand nachgedacht habe, und nicht zum stimmen sich eingestellt hatte, wenn nicht zwei andre Mitglieder, die auch eben ankamen, wider die 2 1/2 p. C. gestimmt hatten. Was die Ablösung des Bodenzinses betrift, so ist er von einem Theil des Volks gewahlt, welcher stark mit Bodenzinsen belastet ist; aber dessen ungeachtet ist dieser Theil des Volks überzeugt, daß die Bodenzinse eine wahre Schuld sind, und will deswegen sich nicht auf Kosten des Staats davon befreien, wahrend dem sich andere Theile des Volks mit schwerem Geld und Blut losgekauft haben. Daher stimmt er mit dem ganzen Canton Oberland zum Rapport.

Marcacci sagt, Gott verehren, sein Vaterland lieben, und Gerechtigkeit ausüben, dieß sind die wahren Grundsatze eines braven Mannes: er begreift nicht wie man die Rechtsgültigkeit der Eigenthumsansprache des Staats auf die Grundzinse bezweiflen könne, wahrend dem man sie von Seite der Partikularbesitzer anerkennt, denn die Natur des Eigenthümers kann doch nicht auf die Natur der Schuld Einfluß haben. Wir sollen das Volk nicht nur seine Rechte, sondern auch seine Pflichten kennen lehren und also nicht in der Darstellung seiner Erwartungen Gründe für Gesetze suchen wollen: wir sollen nicht die Politik von der Moral trennen, sondern jene nach dieser bestimmen und so stimmt er ganz zum Rapport.

Fierz glaubt, Gott anbeten sey noch nicht hinlänglich, um die Rechtmaßigkeit der Zehenden zu beweisen, denn sonst müßte er jemand bitten ihn in seinem Gebet zu unterstützen! — Die Entstehung der Zehenden und Grundzinse ist nicht so alt wie man uns vorgeben will; denn als unsre Voreltern ihre Stadte und Dörfer verbrannten, war das Land noch nicht zehend- und grundzinsbar, sonst hatten Zehendeigenthümer diesen Auszug aus dem Land kaum zugegeben: auch von Julius Cäsar sind die Feodallasten noch nicht eingeführt worden. Die Reprasentanten vom Leman und andere haben hinlänglich bewiesen, daß Feodalgrundzinse existieren und wahrscheinlich schweigen die Reprasentanten aus dem Canton Schafhausen nur ihres Herzenleids wegen, welches sie bei dieser falschen Darstellung des Wesens der Grundzinse fühlen, denn sie könnten auch haufige Beispiele seiner Ungerechtigkeit anführen. Zu Münchaltorf im Ct. Zürich kenne ich einen Grundzins, der jezt 120. fl. betragt, da doch das ursprüngliche Capital nur 300 fl. betrug. So auch in der Herrschaft Uetikon ist gegen ein Jagdrecht, der Gemeinde ein Grundzins aufgelegt worden; sind dieses denn wahre, gerechte, billige Schulden? — Man sagt uns in Arau sey nichts von den Feodalgrundzinsen gesprochen worden: ich antworte hierauf mit Suters Grundsaz: „kein Gesez verbietet klüger zu werden:" — ich stimme also für Rükweisung des §. in die Commission.

Bütler kann nicht begreifen wie man, ohne gegen unsre Vorfahren ungerecht zu seyn, nun auf einmal behaupten könne, daß die Grundzinse ungerecht seyen, da sie alle jezigen Besitzer grundzinspflichtiger Güter doch als eine gerechte Beschwerde übernommen haben: Er stimmt also zum Gutachten.

Jomini stimmt der Unterscheidung von verschiednen Grundzinsen bei, und glaubt, da die Commission diesen Gegenstand nicht hinlänglich untersucht habe, so verstehe es sich von selbst, daß derselbe besser von der Commission untersucht werden müsse und daher stimmt er für die Verweisung in die Commission, denn eigentlich sey die deutsche Redaction des §. ganz gerecht, denn Grund- und Bodenzinse sollen auf die vorgeschlagne Art losgekauft werden, aber dagegen sind hierin die Feodalzinse, welche in der französischen Redaktion genannt sind, nicht begriffen, also ist hier eine Unvollständigkeit.

Spengler folgt ganz Jomini.

Geyser glaubt, ohne Verbesserung des 18. §. würden durch die mit dem 17. §. vorgenommene Abanderung unzahlige Streitigkeiten entstehen: er kennt viele Beispiele von aufgedrungenen ungerechten Grund-

zinsen, die also nur auf der Verjährung beruhen: er schlagt vor, daß der Staat die Partikular-Grundzinsbesitzer ganz entschädige, und dagegen von den Grundzinsschuldigen zehnfachen Grundzins beziehe, wodurch ihm selbst noch eine schöne Summe übrig bleibe.

Uhlmann stimmt für Rükweisung in die Commission.

Schlupp folgt Geysern.

Blattmann sah gestern im Geist, als man so herzlich vom Grütli sprach, die drei Stifter der helvetischen Freiheit neben dem Präsidenten stehen: der eine bat, daß man für den Staat sorgen und ihm sein Eigenthum schützen solle; der andere war mißmuthig, daß man das Grütli durch ein steinernes Monument in seiner reinen Natürlichkeit stören wolle: der dritte stellte die Wichtigkeit unsrer Arbeiten vor, und bath, daß wir die Republik organisieren sollen, und daher bitte ich um endliches Abstimmen.

Gmür will seiner Schuldigkeit gemaß nur öffentlich seine Meinung sagen, denn neue Gründe weiß er nicht anzuführen. Durch die bloß 15fache Ablösung ist mancher Partikularbesitzer genug beschädigt und um einen Quart seines wahren Eigenthums verkürzt, so daß eigentlich schon das Gutachten aus Schonung für den Schuldner zu gelinde ist. Er ist wider Secretans Meinung, überzeugt, daß das Volk die Revolution nur um der Freiheit und Gleichheit willen machte; will man aber dieses nicht zugeben und noch etwas Interesse beimischen, so soll man auch das Interesse der Bergkantone besorgen, welches erfodert, daß man nicht das Staatsgut dahinschenke, weil man aber nicht für einzelne Cantone allein sorgen soll, so soll man auch nicht für eine einzige Classe der Bürger sorgen, welches wir thaten, wenn wir nur die Grundzinsschuldigen befreien und begünstigen. Er stimmt für den Rapport und für Kuhn.

Weber bezeugt, daß er nicht mit voller Sachkenntniß, aber hingegen ohne das geringste Privatinteresse spreche. Aus allem gesagten ist ihm offenbar, daß wir die Sache nach ihrem gegenwartigen, nicht nach ihrem ehemaligen Zustand beurtheilen und behandeln müssen, denn ohne dieß würden wir die grosse Verwirrung in alles Eigenthum und in alles Recht bringen. Auch im Ct. Waldstatten ruhen die Lasten noch auf den Gütern, welche durch Umschaffung der Grundzinse in Capitalschulden entstunden; sollten diese auch so ablöslich werden? Sobald wir den Gegenstand in seinem jezigen Zustand betrachten, so ist kein Unterschied in den verschiednen Arten der Grundzinse, denn alle sind in offnem Kauf mit Abzug des Werths dieser Schuld vom Werth des Guts, übernommen worden; nur neuere seit 20 oder 30 Jahren aus herrschaftlichen Rechten aufgelegte Grundzinse sind hieruber eine Ausnahme, die unbedingte Aufhebung erfodert. Daß die Grundzinse, ungeachtet sie wahre Schuld sind, zu einem geringen Anschlag abkauflich werden, ist freilich Folge der Revolution, und die dadurch Verwundeten müssen ihre Wunden im Heil des allgemeinen Vaterlandes zu verschmerzen suchen. Er stimmt also zum 18. §. mit der Verbesserung von Kuhn, und mit den Bestimmungen, daß die neu aufgelegten Grundzinse unbedingt abgeschaft und daß der dießjahrige Grundzins auch unter der angetragnen Loskaufungssumme mitbegriffen seyn soll.

Augspurger sagt, die grosse Nation, die Mutter unsrer Freiheit, hat uns immer Wort gehalten und der General Brüne, der damalige Herr unsers Landes (Gemurr und Ruf zur Ordnung) versprach allgemeine Befreiung: er kennt viele ungerecht und neu aufgelegte Grundzinse und stimmt daher für Zurükweisung an die Commission.

Zimmermann glaubt, der Gegenstand sey nur von zu vielen Seiten betrachtet worden. Der erste Grundsaz eines Staats ist Sicherheit des Eigenthums; Unsicherheit desselben zerstört die gesellschaftliche Ordnung, welche erst dann entsteht, wann der Mensch Eigenthum hat und dieses zu schutzen wünscht. Nun ist uns ein ganz ungeheurer Grundsaz aufgestellt worden, daß, um die Rechtmaßigkeit des gegenwartigen Eigenthums zu untersuchen, man auf den vor einem Jahrtausend entlaudnen Ursprung zurükgehen müsse: denkt euch diesen Grundsaz auf alles Eigenthum angewandt! Nun sind die Grundzinse als allgemein anerkanntes Eigenthum immer verkauft und gekauft worden, und ihr Eigenthum ist durchaus nicht relatif, sondern immer unabanderlich positif. Auf diese Grundsatze hin glaube ich, darf man die Versammlung nur an ihre Pflicht erinnern, um sie gerecht entscheiden zu lassen! Zuverlaßig weiß ich, daß im Finanzsystem auf die vorgeschlagne Abkauflichkeit der Grundzinse gezählt wurde, und daß dasselbe durch eine Aenderung dieses Vorschlags scheußliche Lücken erhalten würde: Man spricht uns von Frankreich, und ich kann das Decret aufweisen, daß dort die Grundzinse 20 statt 15fach losgekauft wurden. Er stimmt also ganz zum Rapport.

Pozzi stimmt der verschiednen Arten Grundzinse wegen zur Zurükweisung in die Commission, indem für einige derselben die 15fache Loskaufung zu gering ist.

Durch Stimmenmehr wird erkannt, daß man zum Abstimmen gehen wolle. In der ersten Zählung finden sich 52 Mitglieder für Zurükweisung in die Commission und 52 wider dieselbe: bei der zweiten Zählung finden sich 52 für und 51 wider die Zurükweisung: der Namensaufruf wird vorgenommen: es finden sich nun 55 Stimmen für und 55 wider die Zurükweisung, und der Präsident sagt, da die Versammlung selbst nicht entscheiden kann, so ist dieß also ein Beweis, daß der Gegenstand noch nicht hinlänglich entwickelt und gekannt sey und daher entscheide ich für Rükweisung in die Commission.

Graf bedaurt die kostbare Zeit, die wir immer mit diesem Gegenstand verlieren und dadurch die Organisation des Staats ganz vernachlaßigen: besonders halt er den Pulver- und Salpeterrapport für aufferst dringend und fodert für denselben Prioritat.

Ulmann will vor allem aus Capanis Antrag wegen Einstellung des dießjahrigen Grundzinses behandlen. Huber fodert, daß die Commission der Feodalrechte morgens Rapport mache und folgt übrigens Graf. Capani folgt Ulmann und Hubern. Rüce fodert eine geheime Sitzung. Secretan fodert für Hubers Antrag Prioritat: dieser Antrag wird angenommen, aber Zimmermann, als Präsident der Feodalrechtskommission, erklärt, daß der Rapport über diesen Gegenstand noch nicht übersezt ist.

Der Pulver- und Salpeterkommission werden für 2 abwesende Mitglieder Camenzind und Erlacher zugeordnet.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nachmittagssitzung.

Zu einem neuen Präsidenten wird erwählt mit 52 Stimmen, Anderwerth. Secretan hatte 49 Stimmen.

Zu einem französischen Secretar wird mit 67 Stimmen ernannt Carmintran.

Zu einem Saalinspektor erhalten Graf und Geynoz jeder 8 Stimmen; durch das Loos wird Graf erwahlt.

Zu Stimmzählern werden erwählt Pauli mit 28 Stimmen; Jomini und Trösch haben jeder 12 Stimmen; durch das Loos wird Jomini erwahlt.

R. Matti in Beinwyl im Canton Argau begehrt die Schwester seiner verstorbenen Frau heurathen zu dürfen. Graf fodert Tagesordnung. Rellstab begehrt Verweisung an die über Ehen niedergesezte Commission. Huber erklart, daß dieses Eheversprechen schon verkündet worden ist. Ruce stimmt der Tagesordnung bei und wundert sich über den impertinenten Pfarrer, der eine solche Ehe zu verkünden wagte. Man geht zur Tagesordnung.

Niclaus Meister im Ct. Freiburg, ein armer Vater von 8 Kindern, bittet um Erlaubniß eine Steuer in Helvetien sammlen zu dürfen, weil ihm durch eine Viehseuche alles Vieh und mit demselben sein ganzes Vermögen zu Grunde gegangen ist. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Jac. Buchmann von Sempach, fodert von einem urbar gemachten Land, den Zehenden und Grundzins nicht loskaufen zu müssen. Auf Eschers Antrag wird die Bittschrift zur Einsicht aufs Büreau gelegt.

17 unterschriebene Gemeindsvorgesezte aus dem Distrikt Aigle, begehren Munizipalitäten und Friedensrichter. Auf Grafs Antrag wird diese Bittschrift der Kommission zugewiesen.

Einige Gemeinden aus dem Distrikt Laroche bitten für ein einziges ausschliessendes Wirthshaus. Capani fodert Verweisung an die Kommission und versichert daß im Kanton Freiburg viel Unruhe über die Vermehrung der Wirths- und Schenkhäuser herrsche. Die Verweisung an die Kommission wird angenommen.

Einige Bürger von Eriswyl im Emmenthal, klagen daß ihnen ihre Gemeinde kein Holz wolle zukommen lassen. Ackermann fodert Verweisung an die Bürgerrechtskommission. Wyder glaubt, da dieß eine richterliche Sache sey, so müsse man zur Tagesordnung gehen. Bourgeois fodert eine Kommission, weil diese Bürger zur Führung eines Prozesses zu arm sind. Kuhn folgt Wydern, weil für die Armen die Rechtspflege im Kanton Bern unentgeltlich ist. Bourgeois Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Kuhn, Michel und Ackermann.

Einige Bürger von Münchaltorf im Kanton Zürich fodern Abschaffung des Zehenden, Grundzinses, Ehehaften, Verminderung der Rechtstriebs- und Schreibertaxen, Abwechslung der Statthalter und anderer Regierungsstellen, und die Verminderung der Besoldung derselden, und Rükgabe derjenigen Summe, mit der sie sich vor einigen Jahren vom Fahl freigekauft haben.

Cartier begehrt Verlegung aufs Bureau, und dann wann der Staat durch die Abkäuflichkeit der Grundzinse reich geworden, kann diese zurükgefoderte Summe wieder zurükgegeben werden. Gysendörfer und Custor folgen dem ersten Theil des Antrags von Cartier. Ackermann folgt ganz Cartier, und hoft der Kanton Thurgäu erhalte auch seine 140,000 Gulden zurük, mit denen er sich vom Fahl losgekauft hatte. Graf folgt, begehrt aber für den Kanton Appenzell die Loskaufungssumme mit Zins und Zinseszins seit 140 Jahren auch zurük. Kilchmann folgt und begehrt Rapport von der Gerichtstaxenkommission. Gysendörfers und Kilchmanns Anträge werden angenommen.

Wyder fodert, im Fall der Nationalbuchdrucker Gruner das Bulletin nicht liefern wolle, daß ein anderer Nationalbuchdrucker ernannt werde. Die Motion wird auf morgen vertaget.

Senat, 25. October.

Präsident: Bay.

Der Präsident zeigt an, daß der fränkische Resident Guyot und der Gen. Adj. Demont ihn besucht, und ihre Dankbarkeit für die vom Senat ihnen erwiesene Ehre bezeugt hätten.

Ein Beschluß wird zum zweitenmal verlesen, der den B. Beroldingen, Altlandschreiber in Lauis, dem

Direktorium zur Unterstützung empfiehlt. Lüthi v. Sol. erinnert daran, daß das Ansuchen des B. Beroldingen schon einige Tage vor unsrer Konstituirung eingekommen, daß man ihm damals vorläufig Gewährung seiner Bitte zugesichert habe; daß der grosse Rath auch vor geraumer Zeit eine Resolution gefaßt hat, die vom Senat verworfen ward, weil darinn von Entschädigung für die verlohrne Landschreiberstelle gesprochen ward; nun ist es aber um eine einfache Empfehlung zu thun, die wir einem verdienten und dürftigen Greisen nicht versagen können. — Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, der über das Begehren des B. Raymond, Kant. Freiburg, freien Handel in Helvetien treiben zu dürfen, zur Tagesordnung geht, motivirt daß die Konstitution dieses erlaube.

Der Beschluß, welcher auf die Petition des Klosters auf dem St. Bernhardsberg, zu seinem Unterhalt wie bisdahin Steuern in Helvetien einzusammeln, ihm aus Rücksicht auf seinen menschenfreundlichen Zwek dieses bewilligt, das Direktorium einladet, die Einsammler mit Beglaubigungsschreiben zu versehen, und aus der Nationalkasse dem Kloster dasjenige zu bezahlen, was es von den ehemaligen Regierungen bis dahin bezogen hat; — wird zum zweitenmal verlesen Lüthi v. Sol. stimmt zwar zur Annahme, hätte aber gewünscht, der grosse Rath würde eine bessere Einsammlungsart jener Steuern durch Helvetien, als bisdahin statt fand, verordnet haben. Im Kanton Solothurn fand hierüber eine nachahmungswürdige Verfügung statt; in jeder Gemeinde sammelten jährlich die Gemeindsvorsteher die Steuern ein, lieferten sie in das Schazamt, und dieses stellte sie dem Kloster zu; dadurch fallen alle mit dem Herumziehen der Einsammler verbundene Mißbräuche weg.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige, welcher über die Petition des B. Em. Jay von Sitten, Kanton Wallis, Reben auf einem Feld anpflanzen zu dürfen, zur Tagesordnung geht, motivirt daß die Konstitution jedem erlaube, sein Feld nach Belieben anzubauen, wird zum zweitenmal verlesen.

Augustini will sich dem Beschluß nicht widersetzen, aber doch einigen Aufschluß über das Verbot geben, das freilich beim ersten Anblik freiheitsschänderisch erscheint, aber doch in der That auf guten Gründen beruhte. Das Pflanzen neuer Reben war verboten im Kanton Wallis in Gegenden wo man überflüssigen Wein, also Mangel an Getraide hatte; aus dem Mißbrauch des Weins entsteht nun mancherlei Unheil, und Brod ist bekanntlich das Nothwendigste für den Lebensunterhalt. Es war also nur kluge Sorgsamkeit der Gemeindsgenossen, die sich zu dem Verbot vereinigten, und über die Handhabung desselben wachten. Crauer glaubt, es habe diesen Verboten ein schlecht berechnetes eigenes Interesse zum Grund gelegen, und es seyen dieselben immer Eingriffe in das Eigenthumsrecht.

Usteri wundert sich nur darüber, wie ein helvetischer Bürger mit einem solchen Begehren noch an die Gesezgebenden Räthe sich wenden mochte. Augustini scheint mit sich selbst im Widerspruch zu seyn, wann er den Beschluß zwar nicht verwerfen, aber dabei doch das Verbot vertheidigen will. Seine Gründe wollen indeß wenig sagen: wann eine Gemeinde nur Wein und kein Brod pflanzt, so wird sie ohne Zweifel ihren Wein vortheilhaft gegen Brod oder Brodeswerth auszutauschen wissen, sonst würde sie schon von selbst Brod pflanzen lernen, und wann die Gemeinde jedem ihrer Bürger Anweisung geben wollte, wie er sein Feld bauen soll, damit er sich nicht etwa durch eine falsche Wahl ruinire, und ihr dann zur Last falle, so könnte mit gleichem Grund jeder Nachbar dem andern seine Oekonomie führen zu wollen, sich anmassen. Wenn aber etwa des B. Augustini Absicht nur war, uns zu erklären, wie das Verbot entstehen konnte, o so ist das nur gar zu begreiflich; ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit führt den zweiten, der zweite den dritten, und dieser den vierten nach sich; erst schränkt man den Handel ein, macht Aus- und Einfuhrverbote, und auf diesem hübschen Weg kommt man sehr bald dahin, aus väterlicher Sorgfalt jedem Bürger vorzuschreiben, wie viel Kartoffeln und Rüben er sich für seine Ueberwinterung pflanzen soll.

Sigristen unterstüzt Augustini, und glaubt, diese Cultureinschränkungen im Wallis hätten mit der Wohlfarth und Existenz des Landes aufs genaueste zusammengehangen.

Kubli meint, in seinem Kanton pflanze jeder das was ihm am meisten einträgt, und unsere Brüder in Sitten werden auch nicht Narren seyn, um das Gegentheil zu thun.

Münger freut sich über die Resolution, und glaubt sie werde den Partikularen sowohl als dem Staat, der nur in dem Wohlstand der Partikularen seinen Vortheil finden kann, zum Besten gereichen.

Genhard glaubt, nach dem alten Systeme seyen jene Einschränkungen nöthig gewesen; die nun aber freilich jezt aufhören müssen. Im Kanton Wallis fand Weinausfuhr statt, der Wein stund also in hohem Preise, aber der Kanton konnte sich nicht frei Frucht kaufen, wenn die Fruchtausfuhr aus den benachbarten Ländern gesperrt war; izt verhält sich das anders. Ruepp will annehmen. Der Beschluß wird einmüthig angenommen.

Deputirte der geflüchteten Bündtner Patrioten werden in den Saal geführt. (Wir haben diesen Theil der Sitzung bereits geliefert, S. B. I. S. 819)

Der Beschluß welcher dem Bureau des Senats eine Summe von 3000 Franken bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige welcher verordnet, daß das Volksblatt in allen drei Sprachen soll abgefaßt und gedrukt werden.

Ein Beschluß wird zum erstenmal verlesen, dessen wir seiner Zeit gedenken werden.

Die Secretarien zeigen an, daß die gestern von den Saalinspektoren übergebne Rechnung richtig befunden worden.

Frossard entschuldigt den abwesenden Badou durch seine Gesundheitsumstände; die Theilnahme des Senats soll ihm schrifflich bezeugt werden.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau. Bertholletet wird zum Präsidenten; Barras zum französischen Secretair und Dolder zum Saalinspektor ernannt.

Grosser Rath, 26. October.

Präsident: Anderwerth.

Wyder erneuert seine gestern gemachte Motion, daß der Nationalbuchdruker Gruner die gesezlichen Bulletins liefere und bekannt mache, oder daß man das Direktorium einlade, einen andern Nationalbuchdruker anzustellen. Nuce fragt, ob wir das Volk nach unsrer Verpflichtung aufgeklärt haben? nein! es ist in der verdrießlichsten, niedrigsten Unwissenheit; ich unterstütze also Wydern. Escher sagt, nun haben wir während drei Viertelstunden in zwei beredten Antragen über einen Gegenstand sprechen gehört, der uns ganz unvollständig aufgestellt wurde; es ist von zwei verschiedenen Bulletins die Rede: das in Aarau heraus gekommene; die Berathung der Fortsetzungsart desselben liegt bei einer Commission, also kann Gruner dasselbe nicht druken, und dasjenige, welches den 20. October decretirt wurde und welches nur unsre Gesetze enthalten soll; was haben wir dann seit unsrer Anwesenheit in Luzern fur Gesetze gemacht, die ein Bulletin anfüllen konnten? ich behaupte keine! und wann wir fortfahren, immer nur Zwischenmotionen zu behandeln, statt Gesetze zu machen, so kann auch noch lange kein Bulletin herauskommen, also fodere ich Tagesordnung. Cartier fodert Einladung ans Direktorium, daß das decretirte Bulletin der Gesetze gehörig erscheine, weil dasselbe auch unsere frühern Gesetze enthalten soll. Suter glaubt, die trokne Mittheilung der Gesetze sey zur Aufklarung nicht hinlanglich, in dieser Rükksicht sey das Volksblatt besser, aber besonders wichtig, die Ruhestorer aus dem Wege zu raumen; er stimmt also der Einladung ans Direktorium bei. Kilchmann folgt Nuce. Huber klagt über die ewigen Zwischenmotionen, welche den Gang unsrer Geschäfte hindern, und folgt Cartier. Nuce beharret und fodert Erlaubniß, seinen Antrag in allen Zeitungen der Welt bekannt zu machen. Secretan unterstüzt Nuce, weil unsre Feinde, die Volksverführer, auf die unverschamteste Art uns verläumden und das Volk irre führen. — Escher vereinigt sich mit Cartiers Antrag, welcher angenommen wird.

Zimmermann im Namen der Feodalrechtskommission macht folgenden Rapport:

Bürger Repräsentanten!

Sie haben der Commission über die Feodalrechte verschiedene Gegenstande zugewiesen, worüber sie gegenwartig die Ehre hat, Ihnen den Bericht zu erstatten.

1. In Rükksicht der Hererzahlung derjenigen Lasten, welche man unter dem Namen der Feodalrechte verstehe, und die dem ersten Artikel des Gutachtens vorausgehn solle, glaubt die Commission, es sey auf der einen Seite nicht wohl möglich, eine ganz genügende Definition dieses Begriffs zu geben, und auf der andern eben so unmöglich, alle Arten von Feodallasten zu bestimmen, welche in ganz Helvetien, bei den so verschiednen Verfassungen und Rechten in Uebung waren, ohne in diesem Fach die allergenauesten Lokal- und Detailkenntnisse von allen Gegenden und allen Provinzen unsers Vaterlandes zu haben. Gewiß ist es, daß die Commission eine solche Menge derselben kennt, daß der Berichterstatter füglich mit ihren Benennungen einen halben Bogen füllen könnte, und dessen ungeachtet ist sie überzeugt, daß diese Hererzahlung noch sehr grosse Lüken haben würde — Gewiß ist auch ferner, daß in unsrer Republik, welche an drei verschiedne Nationen granzt, aus denen allen sich einzelne Provinzen mit ihren Gebräuchen und Rechten in frühern Zeitaltern losgerissen und mit ihr vereinigt haben, sich mehr verschiedne Arten von sogenannten Feodalrechten befinden, als verhaltnißmaßig in irgend einem andern Lande von Europa.

Die Commission glaubt, es sey also durchaus unmöglich, gegenwartig dem erhaltenen Auftrag zu entsprechen, und findet auch die Nachtheile, die aus der Weglassung eines solchen Artikels entspringen könnten, von keinem grossen Belang, denn wenn auch bei der Vollfuhrung des Gesetzes hie und da einige Zweifel entstehen konnten, so werden sie gewiß nur einzelne Kleinigkeiten betreffen, die entweder von dem Vollziehungsdirektorium nach den genugsam aufgestellten Exempeln leicht erörtert werden konnen, oder in durchaus zweifelhaften Fällen von der Gesezgebung selbst bestimmt werden müssen, welches leztere auch bei der detaillirtesten Hererzahlung dennoch geschehen könnte.

Die Commission schlägt also nur zu näherer Bestimmung im Allgemeinen und zu Vermeidung aller Mißverstehung in Rukksicht der Feodalrechte vor, den 22sten Artikel auf folgende Weise abzuandern:

Art. 22.

Alle andern Feodallasten, als Ehrschätze, Todesfälle, Beuggsommen, Vogtkorn, Vogthaber, Zollhaber, Futterhaber, Weibelhaber, Weibelgarbe, Leib-

hünnen, Fasnachthühner, Rükfallrechte und alle dergleichen, so wie auch die im zweiten Artikel angeführten sogenannten kleinen Zehenden, als Erdapfel, Klee, Gras, Hefstatt, Flachs und Hanf, Jungen oder Blut, Kraut, Obst und dergleichen, sind von jezt an und für immer aufgehoben.

2. Was den zweiten der Commission aufgetragenen Gegenstand anbetrift, nämlich: die nähere Bestimmung dessen, was unter den grossen Zehnden zu rechnen sey, und die deßhalb gemachte Motion eines Mitglieds, in Rükficht des Olivenzehendens, so hat die Commission diese Sache auf allen Seiten erwogen; was man auch für Bestimmungen wegen dem grossen Zehenden annehmen könnte, so würden alle die größten Schwierigkeiten darbieten, wenn man nicht von dem einfachen Grundsaz ausgeht, daß hauptsächlich dasjenige den grossen Zehenden ausmache, was die erste, vorzüglichste Saat auf den Aekern, folglich die erste Aerndte gewahre, nebst demjenigen, was der Boden unveränderlich trägt, und was der Artikel unter Heu- und Weinzehenden begreift.

Würde man z. B. annehmen, daß dasjenige unter grossen oder kleinen Zehenden gerechnet werden solle, was bisher in jedem Distrikt unter diesen oder jenen der Gewohnheit gemäß gerechnet wurde, so wäre dieses noch neben dem, daß es zu mannigfaltigen Erörterungen Anlaas gäbe, ein sehr unbilliger Maaßstab, und würde sogar die größte Ungerechtigkeit gegen alle diejenigen Gegenden der Republik seyn, wo man bei dem Zehenden überhaupt, wie in den italiänischen Kantonen, gar nicht einmal einen solchen Unterschied vom grossen und kleinen Zehnden kannte. Die Commission glaubte, bei dem erstern Grundsaz bleiben zu müssen, und kann daher dem grossen Rath unmöglich vorschlagen, irgend eine Baumfrucht und also auch nicht die Oliven unter den grossen Zehenden zu rechnen; wohl aber hat sie die Ehre, demselben nachfolgende Zusatze zu demjenigen, was im dritten Artikel den grossen Zehenden bezeichnet, vorzuschlagen. Sie schlägt diese Zusatze aber mit Fleiß in italiänischer Sprache vor, weil sie nur auf italiänische Kantone passen, wo sie die vorzüglichsten Produkte des Bodens sind, nämlich: Miglio, melgone, fromentone nero und pannico.

3. Die durch ein Mitglied gemachte Motion, welche sich dahin bezog, unter die Armen den Ueberschuß zu vertheilen, im Fall sich Ueberschuß durch die 2 1/2 p. Ct. in der Staatskasse vorfinden sollte, und ihnen nach Verhältniß ihren Beitrag zurükzuerstatten, kann die Commission, indem sie die Wohlthätigkeit ehrt, welche Veranlaasung zu dieser Motion gewesen seyn mag, dennoch unmöglich, als einen zu nehmenden Beschluß dem grossen Rath vorschlagen, sie muß im Gegentheil versichern, daß sie einen solchen Beschluß als unnüz und schädlich ansehn müßte. Diejenigen Maaßregeln, die allenfalls im Kleinen und bei einer Partikulargesellschaft ganz vortreflich wären, sind oft ganz unzulaßlich bei der grossen bürgerlichen Gesellschaft in einem Staate. Es ist ein sehr Leichtes in einer kleinen Partikulargesellschaft eine Bedingung festzusetzen, nach welcher bei dem Ueberschuß ihrer Kasse, dieser Ueberschuß unter die ärmern Mitglieder derselben nach Verhältniß vertheilt werden solle, aber bei einem ganzen Staate ist eine solche Bedingung durchaus nicht anwendbar, und findet in der Ausführung bei dem ungeheuren Detail und den unendlichen Abstuffungen der Armuth ganz unübersteigliche Hindernisse.

Es liessen sich dabei noch viele andre Gründe anführen, die diesen Vorschlag nicht zulassen, der auch übrigens um so weniger anwendbar ist, als sich nicht die mindste Wahrscheinlichkeit vorfindet, daß jener Fall eines Ueberschusses, worauf sich die Motion stüzt, bei der nachher erkannten Vergutung der diesjährigen Zinse an die Zehendeigenthümer von Seite des Staats und bei der Uebernahme aller Unkösten wegen der Errichtung der Schuldtitel eintreten werde. Die Commission rath also an, über diese Motion zur Tagesordnung zu schreiten.

4. Bei verschiedenen andern Motionen, welche an die Commission gewiesen worden sind, daß nämlich die nur seit 30 Jahren aufgekommnen Zehnden unentgeltlich aufgehoben werden sollen — daß ferner die Loskaufung den Armen erlassen werde — daß der 4te Artikel die zehendpflichtigen Grundstücke deutlicher bestimme — daß diejenigen, welche ihren Boden selbst urbar gemacht haben, keine Loskaufung bezahlen sollen — Bei diesen vier Motionen kann die Commission dem grossen Rath über zwo derselben Vorschläge bringen; — Es wäre durchaus ungerecht, irgend einen bestimmten frühern Zeitpunkt anzunehmen, von welchem an ein Unterschied unter den Zehendpflichtigen statt haben sollte; — und es wäre durchaus unrathsam, die Armen aus der Klasse der Zehendpflichtigen auszunehmen, weil der Begriff von Armuth ein sehr relativer Begriff und es nicht möglich ist, in einem Gesezvorschlag die verschiedenen Grade der Armuth genau zu bestimmen, die zu einer solchen Ausnahme berechtigen sollten.

In Rükficht des 4ten Artikels glaubt die Commission, daß die Worte desselben, nämlich: „welche den grossen Zehnden wirklich bezahlten" denen auch wirklich genügen.

Um indessen dem Sinn dieser Motion so viel möglich zu entsprechen, rathet die Commission an, am Ende des 23. Artikels noch folgende Worte als Anhang beizufügen: „Bei dieser Schätzung soll auf Billigkeit Rükficht genommen werden."

Was dann diejenigen anbetrift, welche ihr Land selbst urbar gemacht haben, so schlagt die Commission folgenden neuen Artikel zur Annahme dem grossen

Rath vor, welcher nach dem 2ten Artikel eingefügt werden müßte.

„Alle neu aufgelegten Zehenden auf Land, welches erweislich noch in der Hand des Urbarmachers ist, sollen keine Entschadigung bezahlen."

5. Es wurde der Commission durch einen Beschluß des grossen Rathes ferner aufgetragen, eine bestimmtere Redaktion des 6ten Artikels vorzuschlagen, so wie auch einen Zusazartikel zu diesem, für diejenigen, welche den Geldzehenden nicht alle Jahre gleich bezahlten.

Die Commission schlägt diese Artikel auf folgende Art vor:

Art. 6.

„Diejenigen, deren Zehenden in eine verän„derliche Summe von Geld umgeschaffen worden, „sollen dem Staat die Summe, welche sie jahrlich „bezahlten, vierfach als Loskaufung entrichten.

Art. 7.

„Diejenigen, deren Zehenden in eine ver„änderliche Summe von Geld umgeschaffen worden, „sollen dem Staat die Summe, welche sie im Durch„schnitt von 15 Jahren jahrlich bezahlten, vierfach „entrichten.

6. Wegen der von der Commission zu bestimmenden Schreibtaxe, die derselben aus Anlaß des angenommenen Grundsatzes, daß der Staat die Unkosten wegen den zu errichtenden Schuldscheinen tragen solle, zugewiesen wurde, bemerkt dieselbe, daß diese Maassregel wohl nicht mit diesem Gesez verflochten werden könne, und daß darüber ein eignes Gesez verfertigt werden müsse. Es giebt dabei sehr vieles zu erwagen und zu bestimmen, das von dem eigentlichen Gegenstand der Feudalrechte unabhängig ist. Die Commission schlägt daher nur folgenden Artikel zu dem Gutachten über die Feudalrechte vor, welcher nach dem 11 § eingerükt werden müßte.

„Diese Schuldscheine sollen für die Schuldner „unentgeldlich verfertigt werden, das Gesez wird die „Art und Weise ihrer Form naher bestimmen.

7. Es wurden endlich der Commission die zwo schriftlichen Mötionen zugewiesen, wovon die eine auf die Zurüknahme des von dem grossen Rath beschlossenen 4ten Artikels schließt, und die andere den Aufschub der fälligen Grundzinse fodert.

Es ist in die Augen fallend, wie äusserst wichtig diese beiden Motionen sind, und welche nachtheilige Folgen sowohl für die Grundsatze der Gesezgebung als für das ökonomische Interesse des Staats, die eine wie die andere bei der mindesten Uebereilung bewirken könnte.

Die Majorität des grossen Raths hatte den 4ten Artikel beschlossen, welcher für die Republik und den grössern Theil ihrer Bürger von dem höchsten Interesse ist, und den folgenden Tag verlangte ein Mitglied die Zurüknahme dieses Beschlusses.

Wenn auf der einen Seite dem gesezgebenden grossen Rath das Wohl des Staats und seiner Bürger stetes und einziges Augenmerk ist; wenn die Besorgnisse für die nöthige Kraft der Regierung und ihren nöthigen Fortgang, verbunden mit den Grundsazzen der Gerechtigkeit und dem lebhaften Wunsche, diejenige Klasse der Staatsbürger zu erleichtern, welche bisher die größten Lasten getragen hatte, einzig dem grossen Rath an dem Herzen liegt; — wenn endlich die Würde in den Verhandlungen des grossen Raths und seiner Beschlusse sowohl, als der Wille der Majoritat desselben geschuzt werden soll, so glaubt die Commission: Er könne nicht so schnell in diese Motion wieder eintreten.

Wenn das Gutachten über die Feudalrechte, woran in so mancher Rüksicht das Wohl der Republik hangt, ganz behandelt seyn wird; wenn in den verschiedenen Arten der loszukaufenden Lasten, sowohl für das Eigenthum der Partikularen, als für das dringende Interesse des Staats gesorgt seyn wird, so könnte diese Motion vielleicht mit weniger Gefahr und mehrerm Anstand für den grossen Rath behandelt werden. Wie dem somit auch seyn mag, so schlagt die Commission Vertagung derselben vor, bis zu Ende der Behandlungen über die Feudalrechte.

Ueber die zweite Motion wegen Einstellung der fälligen Grundzinse, glaubt die Commission durchaus bis zu derjenigen Zeit die Vertagung anrathen zu müssen, wo die Annahme oder Verwerfung des Beschlusses über die Feudalrechte von dem Senat erscheinen wird. Die durch die Umstande erzwungne Einstellung des Zehendens hat genugsam erwiesen, wie nachtheilig solche übereilte Entschlüsse sind, die über ein erst zu machendes Gesez schon im voraus absprechen, und dadurch sowohl die Gesezgebung als die vollziehende Gewalt, ja die ganze Republik in die höchste Verlegenheit stürzen. Gewiß sind auch solche Beschlüsse allen wahren Grundsatzen zuwider, welche die vollkommenste Unabhängigkeit der beiden Rathe gegenseitig erfordern, und wobei es hingegen auffallend ist, wie sehr sich der grosse Rath dadurch für die Zukunft die Hände binden, und sich in die Abhangigkeit des Senats bei dem erst noch zu verfassenden Gesetze, bringen würde.

Cartier wünscht, daß im 3 § des ersten Hauptgutachtens laut diesem Gutachten die Erbsen aus dem grossen Zehenden ausgestrichen werden; der Vertagung der Berathung über die Einstellung der Grundzinse kann er nicht beistimmen, weil es ungerecht wäre, die alte Auflage noch in Natura neben der neuen zu beziehen, und weil er fürchtet, daß das Gesez über die Feodalrechte noch lange nicht gegeben werden könne.

Carrard fodert Hweise Behandlung dieses neuen Gutachtens. Secretan folgt, begehrt aber, daß diejenigen §§, welche provisorische Maaßregeln betreffen, zuerst behandelt werden und fodert also Prior-

tit für die Einstellung der Grundzinse. Custor begehrt, daß man dieses Gutachten nach der Ordnung wie es vorgetragen wird, behandle. Suter folgt Custorn, weil man das Pferd nicht beim Schwanz zaumen soll. Secretan beharret, weil eine provisorische Maaßregel der endlichen Bestimmung vorgehen soll. Ulmann fodert Verlesung einer Bittschrift eines ganzen Distrikts über Grundzinse und stimmt Secretan bei. Graf stimmt Sutern bei, denn es scheint ihm man sollte belehrt seyn, daß die Art wie im Frühjahr die Zehendenbehandlung geschah, nicht zweckmässig ist. Weber fodert, daß der neue Rapport auf das Bureau gelegt werde, und man im Hauptgutachten den folgenden § behandle. Capani folgt Secretan, weil eine Vertagung seiner Motion so viel als Verwerfung derselben sey. Nellstab folgt Capani, weil die Beziehung der Grundzinse die größte Unruhe im Volke bewirke, zugleich fodert er Abstimmung über die Ordnungsmotion. Egg folgt und sagt, entweder müssen die alten Abgaben oder das neue Finanzsystem weichen. Nach langer Berathung über die Art der Abmehrung wird beschlossen, das Gutachten Sweise zu behandeln und über Sekretans Antrag findet sich das Mehr zweideutig — man begehrt den Namensaufruf. Zimmermann beschwört im Namen des Vaterlandes, die kostbare Zeit nicht mit Abmehrung über blosse Ordnungsmotionen zu verlieren. Huber findet die Frage wichtig genug um durch den Namensaufruf abzustimmen. Der Namensaufruf wird erkannt. — Mit 57 Stimmen gegen 52 geht man über Secretans Antrag zur Tagesordnung.

1 § des heute vorgelegten Gutachtens: Carrard trägt darauf an, diesen § des Gutachtens erst dann zu behandeln, wenn man den 22 § des ursprünglichen Gutachtens in Berathung nimmt, und wird sich dann vorbehalten diesen Vorschlag der Commission aus vollen Kräften zu bekämpfen. Dieser Antrag wird angenommen.

2 §. Marcacci will dem Wort Melgone (türkisch Korn) das mit ihm gleichbedeutende Wort Granturko beifügen. Schlumpf stimmt dem Gutachten bei, nur wünscht er, daß die Erbsen und andere Namen, welche meist nur als Brachfrüchte vorkommen, ausgestrichen werden, weil sie zu nichts dienen, indem das zehendbare Land sich ohne Rücksicht auf die Früchte, die darauf gepflanzt werden, loskaufen muß. Escher erklärt, daß diese Bestimmung der Früchte, welche zum grossen Zehenden gehören, nicht der Loskaufung, sondern der Entschädigung der Partikularzehendenbesitzer wegen, erforderlich ist, weil diesen alles was zum kleinen Zehenden gehört, nicht vom Staat vergütet wird; er folgt also dem Gutachten mit Marcaccis Beisatz. Koch erläutert das Gutachten, dem er beistimmt. Würsch sagt, in seinem Land kenne man keinen andern Zehenden, als den Nußzehenden, der dem Staat gehöre und fragt, ob derselbe auch als kleiner Zehenden unentgeldlich aufgehoben werden soll. Kuhn stimmt dem Gutachten bei und findet Würschens Sorgfalt überflüssig, weil keine Baumfrüchte zum grossen Zehenden gehören. Herzog stimmt bei. Weber wünscht den Olivenzehenden dem grossen Zehenden beizuordnen. Ammann klagt, daß der Heuzehenden dem grossen Zehenden unbedingt beigeordnet werde und wünscht, daß da, wo er bis jezt zum kleinen Zehenden gehörte, er auch dabei bleiben soll. Akermann wünscht, daß man bestimme, die italiänischen Früchte seien nur in Italien zum grossen Zehenden zu zählen, und stimmt wider Würsch, Weber und Ammann zum Gutachten. Der § wird mit Marcaccis und Akermanns Beisatzen angenommen.

3 § wird einmüthig sogleich angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

32. Ankündigung eines allgemeinen helvetischen Magazins zur Beförderung der innländischen Naturkunde und der damit verbundenen Künste und Wissenschaften, als Cameral- und Polizeiwissenschaften. Unterz. Dr. A. Höpfner, Apoth. in Bern. 8. S. 21.

Der eben so thätige als einsichtsvolle Verfasser kündiget hiemit die Wiedereröffnung seines mit Recht geschätzten Magazins für die Naturkunde Helvetiens, wovon vor einigen Jahren vier Bände erschienen sind, an. Er ladet zu thätiger Theilnahme und Unterstützung seines Werkes ein, und sezt die Wichtigkeit der Beförderung der Naturkunde, für das wiedergeborne Helvetien, kurz auseinander.

Anzeige.

In das Bureau des Ministeriums der Künste und Wissenschaften in Luzern, verlangt man so geschwind als möglich einen guten französischen Dollmetscher, welcher deutsch versteht, die französische Sprache aber rein und fertig schreibt, sollte er auch noch zugleich das Italianische verstehen, so würden die Bedingungen vortheilhafter ausfallen. Jedermann, der Lust und Fähigkeiten zu dieser Stelle besizt, wird höflichst eingeladen, sich ungesaumt in diesem Bureau anzumelden, wo er dann die nöthigen Proben ablegen, so wie auch die näheren Bedingungen vernehmen wird.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. No. VIII. Luzern, den 9. November.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 26. October.

(Fortsetzung.)

4 §. Kuhn findet den vorgeschlagnen Ausdruck „es soll auf Billigkeit Rüksicht genommen werden," durchaus unbestimmt und unannehmbar, und schlagt dagegen vor zu bestimmen, daß bei solchen Schatzungen auf den Ertrag solcher zehendbaren Produkte Rüksicht genommen werden soll. Das Gutachten wird mit Kuhns Verbesserung angenommen. Kilchmann will, daß auch neuzehendbares Land, welches noch in Händen der Erben ist, keiner Loskaufung unterworfen seyn soll. Erlacher will beim Gutachten bleiben. Schlumpf folgt, weil schon Abrechnungen mit den Miterben über solche Güter statt gehabt haben. Man geht über Kilchmanns Antrag zur Tagesordnung.

§ 5 und 6 werden sogleich einmüthig angenommen.

§ 7 erster Theil. Akermann kann dieser vorgeschlagnen Vertagung nicht beistimmen und wünscht daß man erst über die Zehenden endlich abstimme, ehe man den übrigen Theil des Gutachtens behandelt. Er stimmt zur Motion von Egg.

Egg stimmt ganz Ackermann bei, und bittet um schleunige Abstimmung.

Custor stimmt dem Gutachten ganz bei, indem er dasselbe sehr würdig und zwekmässig findet. Wyder folgt, und findet Ackermanns Vorschläge ganz ordnungswidrig.

Die vom Gutachten vorgeschlagne Vertagung von Eggs Motion wird angenommen.

§. 7. Zweiter Theil. Seeretan kann den Vorschlag der Kommission, Capanis Motion zu vertagen, nicht annehmen, weil um Martintag die Grundzinse meist bezogen werden, und also keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß das Feodalgesez vor dieser Zeit beendigt werde; er glaubt es sey ungerecht einen so wichtigen Antrag wie Capanis ist, so lange vertagen zu wollen, bis derselbe ganz unnüz wird, da er überzeugt ist daß die Mehrheit das Gutachten annehmen wird, so wünscht er nur daß nicht ein Tag erscheine an dem dieselbe Mehrheit bedauern wird, daß sie über den Gegenstand nicht eintreten wollte.

Escher sagt, man fodert Einstellung der Beziehung der Feodalgrundzinse, allein noch wissen wir nicht was Feodalgrundzinse sind, und können sie also nicht von denjenigen unterscheiden, welche die Lemanen amphiteotische Grundzinse nennen, und die sie ganz rechtlich finden; da wir nun durchaus keine Verfügungen über Gegenstände treffen sollen, die wir nicht kennen, und gegen die zum Theil solche Verfügungen ungerecht seyn könnten, so ist die Vertagung, welche die Kommission vorschlägt, einem regelmässigen Gang unsrer Geschäfte ganz angemessen, und ich stimme also zum Gutachten.

Egg glaubt, es sey um Einstellung aller Grundzinse zu thun, und da das Volk über diesen Gegenstand höchst unruhig ist, so ist auch die Behandlung des Gegenstandes höchst wichtig, und daher stimmt er Secretan und zugleich Capanis Antrag bei.

Michel folgt Eschern, weil durch Einstellung der Gegenstand in die Länge gezogen wird, indem dann die Sache nicht mehr mit dem gleichen Eifer behandelt würde.

Nellstab folgt Secretan, und glaubt diese Einstellung des Bezugs der Grundzinse sey von der größten Dringlichkeit, und das Direktorium selbst wünsche sie.

Wyder findet die Zeit bis zum Bezug der Grundzinse zu kurz, um nicht gezwungen zu seyn, den Gegenstand sogleich zu berathen, und die Einstellung zu erkennen, welche jedoch nicht die früher verfallnen Grundzinse betreffen soll.

Koch sagt, seit jener unglüklichen Einstellung des diesjährigen Zehenden, und dem Begriff der dadurch beim Volke bewirkt wurde, daß nun der Zehenden ganz aufgehoben sey, ist Sorgfalt bei solchen Einstellungen nothwendig, denn nichts macht ein Volk, und in diesem besonders den Bauer, mismuthiger, als vereitelte Hoffnung; stellen wir den diesjährigen Bodenzins ein, so glaubt das Volk die Schuld sey also ungerecht, und kommen wir dann einige Monath nachher und begehren eine Loskaufungssumme für die Aufhebung desselben, so ist das Volk in seinen Erwartungen getäuscht, und wird in seinen Begriffen verwirrt, zudem da das ganze Volk weiß daß nun dieser Gegenstand in Berathung ist, so wird sich kein Grundzinspflichti-

ger sehr beeilen, denselben auf den Tag der Verfallzeit zu entrichten, sondern gerne unsern Entscheid abwarten, so daß also die Dringlichkeit nicht so groß ist, wie man glauben machen will; auch weiß er bestimmt, daß im Leman schon Grundzinse bezahlt wurden, ohne daß dadurch Rebellion entstand, woraus sich zeigt, daß jene Drohungen eines fürchterlichen Abgrundes, in den sich der Staat ohne diese Einstellung stürze, keineswegs so begründet sind, außerdem würde das Direktorium, welches die Lage der Republik im ganzen und nicht nur einzeln wie wir, kennt, gewiß den Bezug der Grundzinse nicht dekretirt haben, wann das Vaterland dadurch in Gefahr käme. Ist einst der 18. § behandelt und angenommen, so werde ich gerne helfen zu bestimmen, daß der dießjährige Grundzins auf Rechnung der Loskaufungssumme gebracht werden soll.

Custor muß, seiner Ueberzeugung zufolge, ganz Eschern beistimmen, denn wir sind ja alle einig, daß viele Grundzinse ganz rechtmässig sind, und warum sollte denn die Bezahlung von diesen eingestellt werden?

Die von der Kommission vorgeschlagne Vertagung von Cayanis Motion wird angenommen.

Nuce fodert für Delves drei Wochen Urlaubsverlängerung, welche gestattet wird.

Das Direktorium erklärt in einer Bothschaft, daß es das Schloß Burgdorf zu einer öffentlichen Anstalt benutzen, und das Schloß Regensperg seines baufälligen Zustandes wegen zu veraußern wünschte.

Koch wünscht daß das Direktorium bestimmtere Auskunft über diese Gegenstände gebe, und fodert Verweisung an die Kommission. Kellstab folgt, besonders weil das Schloß Regensperg keineswegs baufällig ist. Ackermann will dem Direktorium entsprechen. Der Gegenstand wird der Kommission zugewiesen.

Senat, 26. Oktober.

Präsident: Bertholler.

Der Beschluß über den Zustand und die Verhältnisse der Fremden in Helvetien, wird zum zweitenmal verlesen. Man verlangt eine Kommission. Augustini will sich derselben nicht widersetzen; doch aber eine vorläufige Bemerkung machen; der Beschluß erlaubt Fremden sich liegende Güter in Helvetien anzukaufen, wann helvetische Bürger das Gegenrecht in ihrem Lande geniessen; nun findet in verschiednen Ländern ein Zugrecht bei solchen Käufen statt, wo es dann angemessen seyn dürfte, das Gegenrecht ebenfalls in Helvetien auszuüben.

Der Beschluß wird einer aus den B. Lüthi v. Sol., Augustini, Usteri, Muret und Zäslin bestehenden Kommission übergeben.

Der Beschluß welcher dem Minister der Wissenschaften eine Summe von 6000 Franken bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Der Beschluß welcher das Direktorium begwältigt von dem Gesez vom 17. Herbstmonat diejenigen ausländischen Mönche auszunehmen, die keine der neuen Ordnung der Dinge ungünstige Gesinnung gezeigt, und durch ihre Kenntniße für das Erziehungswesen wichtig sind, wird zum zweitenmal verlesen.

Lüthi v. Sol. Nach unserm Gesez sollen alle Mönche, die in folge eines Provinzialwechsels sich in Helvetien befinden, binnen einem Monat die Schweiz verlassen. Nun verlangt das Direktorium Ausnahmen hiervon machen zu können. Was ist aber ein fremder Mönch? ein Mensch der einer fremden Corporation anhangt, fremden Obern unterthan ist, mithin immer ein gefährlicher Mensch. Wie diese fremden Mönche für die Erziehung so nothwendig seyn sollten, ist schwer begreiflich; was den dogmatischen Unterricht der katholischen Religion anbetrift, so sind dafür doch wohl genug einheimische Mönche vorhanden; für moralischen und wissenschaftlichen Unterricht wird man auch nicht schwer andere und bessere Subjekte finden. Er will also entweder auf der Stelle den Beschluß verwerfen oder ihn an eine Kommission weisen.

Usteri stimmt diesen Bemerkungen bei, und fügt hinzu, der Beschluß scheine ihm zunächst darum verwerflich, weil er Willkühr an die Stelle des Gesetzes bringt. Gesetze, die nach Gutfinden der vollziehenden Gewalt vollzogen oder nicht vollzogen, in dem einen Fall angewandt in dem andern bei Seite gelassen werden können, sind keine Gesetze; es würde besser gethan seyn, das Gesez überall zurük zu nehmen, als es auf eine solche indirekte Weise zu annulliren; er stimmt daher geradezu zur Verwerfung des Beschlusses.

Augustini bemerkt, die Resolution schlage vor, einem Verlangen des Direktoriums zu entsprechen; sie übertragt dem Direktorium die Sorge, zu untersuchen und zu entscheiden, wer sich im Fall des Gesetzes befindet und wer hingegen nicht. Dem Direktorium welchem durch die Konstitution schon die Sorge für die äussere und innere Sicherheit der Republik anvertraut ist, darf man doch wohl auch die Aufsicht über einige Mönche anvertrauen, die für die Sache der Freiheit günstige Gesinnungen hegen. Man beruft sich auf das Gesez, allein der Artikel desselben, von welchem die Rede ist, war konstitutionswidrig; es ist daher besser gethan ihn zurük zu nehmen, als ihn stehen zu lassen. Vermöge des 23. § der Konstitution können auch fremde Ordensgeistliche als Erzieher u. s. w. angestellt werden; der Name Mönche kann ihnen dabei nicht hinderlich seyn; die Konstitution kennt nur Bürger oder Fremde. Er will den Beschluß annehmen.

Zäslin findet, die Sache bedürfe näherer Ueberlegung und Untersuchung; er stimmt desnahen für eine Kommission.

Kubli: wenn das Direktorium Ausnahmen von dem Gesez machen kann, so ist es eben so gut als ob kein Gesez vorhanden wäre; er schäzt die Sorgfalt

und Weisheit des Direktoriums sehr, aber seine Mitglieder sind Menschen und können irre geführt und mißleitet werden. Wenn man die Resolution nicht sogleich verwerfen will, so kann man doch heute nicht füglich darüber näher eintreten; wir haben so eben einen Beschluß über die Verhältnisse der Fremden in Helvetien an eine Kommission gewiesen: will man etwa für die heilige Klasse der Mönche eine Ausnahme machen? — Wenn Mangel an einheimischen Mönchen vorhanden wäre, so müßte man Anstalten treffen, ihre Race fortzupflanzen Allein es ist wohl besser gethan wenn mann beim Buchstaben des Gesetzes bleibt; er verwirft darum den Beschluß.

Bay: Eben darum weil die Konstitution dem Direktorium so grosse Gewalten giebt, muß man sich desto sorgfältiger hüten, dieselben zu vermehren. Er begreift nicht, wie und warum das Direktorium solche Ausnahmen machen zu dürfen verlangen kann; er verwirft den Beschluß. Will ein fremder Mönch in Helvetien bleiben, so ziehe er seine Kutte ab; thut er dieß nicht, so wird er auch schwerlich ein nüzlicher Mann seyn, den wir an uns zu locken bemüht seyn sollten.

Schärer stimmt Usteri und Kubli bei, er meint es gäbe nicht nur genug Mönche, sondern auch genug andere Gelehrte in Helvetien.

Schwaller will die Resolution verwerfen, oder an die Kommission über Fremde weisen: man soll sich vor den Mönchen, und besonders den ausländischen in Acht nehmen, in Zeiten wo man ihnen nicht giebt sondern vielmehr nimmt.

Pfyffer: Ein öffentlicher Lehrer muß nur ein Interesse, das der Beförderung der Sittlichkeit, der wahren Aufklärung, der Freiheit und Gleichheit haben. Mönche haben ein besonderes Interesse, denn sie sind fremden Obern unterworfen; von ihnen abhangig, haben nicht Freiheit zu lehren, wie es die Fortschritte der Cultur erheischen. Uebrigens ist ihnen die Erhaltung des Mönchthums angelegen; Mönchthum aber ist eine Ausartung der Religion; diese begehrt thätige Uebung des Menschenpflichten; Mönchthum ist Absonderung von Menschen und von Pflichten, die denselben zu leisten sind; übrigens Bettelorden werden immer Unwissenheit befördern, weil ihr Ansehen und ihr Vortheil mit dem Grade des Lichts und der Aufklärung verschwinden.

Nein es soll keine Ausnahme von dem Gesetze zu Gunsten der Mönche gemacht werden, sondern ich halte dafür, daß ein besonderes Gesez gegeben werde, daß Mönche keine Lehrstühle besetzen konnen. Lehrstühle müssen nur durch strenge Prüfungen, wozu die tüchtigsten Einheimischen und Fremden concurriren, übergeben werden.

Diethelm hält um der Botschaft des Direktoriums willen, die Resolution für nothwendig; wir würden sonst Mangel an Schullehrern haben; er stimmt in Rüksicht auf den 23 Art. der Konstitution, Augustini bei und will annehmen.

Genhard stimmt für die Commission. Bundt pflichtet Usteri und Kubli bei; er wüßte nicht, warum man zu Gunsten der Geistlichen Ausnahme vom Gesez machen sollte; sie haben mehr Unheil gestiftet als die andern Klassen. Wir haben genug Jugendlehrer in Helvetien, und um uns herum sind mehr Fürstenthümer und aristokratische Regierungen als freie Republiken, somit darf man daher wenig Gutes erwarten.

Mit 23 Stimmen gegen 21 wird der Beschluß an eine Commission gewiesen, und auf Schwallers Antrag soll die schon ernannte Commission über die Fremden, sich damit beschäftigen.

Der Beschluß, welcher eine Verbesserung des Gesetzes über die Besieglung der öffentlichen Akten enthalt, wird zum zweitenmal verlesen. Durch denselben wird der 8te Art. des Gesetzes generalisirt, so daß alle von öffentlichen Gewalten ausgehende Documente und Urtheilssprüche keines andern Siegels bedürfen, als jenes der Stelle, von der sie ausgehen. Auf Lüthis v. Sol. Antrag wird der Beschluß angenommen.

Vier Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir bei ihrer Discussion gedenken werden.

Auf Zäslins Antrag soll ein Beschluß, der in der Sitzung vom 18ten d. bis zur Entscheidung über die die Fremden betreffende Resolution, vertaget worden, ebenfalls der heute ernannten Commission über die Fremden zugewiesen werden.

Grosser Rath, 27. Oktober.

Präsident: Anderwerth.

Thorin sagt, zurük aus dem Kanton Freiburg bin ich einige Nachricht aus demselben schuldig; das Volk wäre ruhig und zufrieden, wenn die haufigen Truppendurchzüge und die Einziehung der Contribution von den Oligarchen nicht auf das Volk zurükfielen; zudem ist es nothwendig das dort im Gang sich befindende Piemontesergeld gleichformig und bestimmt zu taxieren. Rüce fodert schriftliche Niederlegung dieses Berichts auf das Bureau. Carmintran unterstüzt diese Berichte und Rüces Antrag. Secretan glaubt, da über diese Gegenstände Commissionen niedergesezt sind, so sey keine weitere Verfügung nothwendig. Zimmermann folgt Secretan. Diese Berichte werden den sie betreffenden Commissionen ohne weitere Verfügnug zugewiesen.

Der Obergerichtshof berichtet, daß verschiedene wichtige Prozesse die Zusammenberufung der Suppleanten nothwendig machen und bemerkt, daß aus dem Kanton Solothurn weder Oberrichter noch Suppleant vorhanden seien, welches dem Gang der Geschäfte bei dem Mangel eines allgemeinen Gesezbuches höchst nachtheilig ist, daher derselbe hierüber mit Beschleunigung eine bestimmte Verfügung fodert.

Escher sagt, da die Konstitution nichts über den gegenwärtigen Fall bestimmt und der Gegenstand von ganz besonderer Wichtigkeit ist, so begehre ich Verweisung an eine Commission, welche mit Beschleunigung ein Gutachten vorlege.

Hammer folgt ganz. Rüce glaubt, es sey über diesen Gegenstand schon etwas verfügt und fodert Verlesung des Protokolls. Kuhn bemerkt, daß grosse Schwierigkeiten über diesen Gegenstand vorhanden seien; denn die Konstitution erlaubt nicht die Wahlversammlungen zusammenzuberufen, das Direktorium hat sonst schon zu viel Macht über die richterliche Gewalt, daher möchte wohl am besten seyn, den Obergerichtshof sich selbst ergänzen und demselben durch die Verwaltungskammer 6 Bürger dazu vorschlagen zu lassen. Zimmermann folgt Eschern und begehrt, daß die Commission nächsten Montag Rapport mache. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Carrard, Kulli und Hammer.

Rüce fragt, ob es schiklich sey, daß der Präsident eines Kantonsgerichts und der öffentliche Ankläger Brüder seien? Diese Motion wird aufs Bureau gelegt.

Der Präsident zeigt an, daß 4 Gemeinden des Kantons Luzern eine Bittschrift verlesen zu lassen wünschen, über die an der Tagesordnung stehende Grundzinse. Secretan fodert Tagesordnung, weil keine Bittschrift einen Vorzug vor der andern haben und also zur Einsicht aufs Bureau gelegt werden soll. Kilchmann fodert Verlesung, weil man den Volkswillen anhören soll. Zimmermann stimmt Secretan bei. Man geht zur Tagesordnung.

Zimmermann im Namen der Feodalrechtscommission legt folgendes Gutachten über den derselben zurükgewiesnen 18 § und folgende vor:

18.

Von dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzinse ausgenommen, welche von den vormaligen Regierungen erweislich auf Ehehaften oder auf neu urbar gemachte Grundstücke, welche noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt worden, und die von nun an ohne Loskaufung aufgehoben werden.

19.

Alle andern unablöslichen Grund- und Bodenzinse, welche in Naturprodukten zu entrichten waren, sollen eben so wie die Zehenden nach dem 13 Artikel gewürdigt und nach diesem Maasstab bezahlt werden. Ihre Loskaufung soll ebenfalls auf dem Fuß vom 15ten Pfenning geschehen, das heißt: die mittlere Schatzung mit 15 multiplizirt, soll die Summe der Loskaufung seyn. Die Grund- und Bodenzinse dann, welche in Geld entrichtet wurden, sollen um den zwanzigsten Pfenning losgekauft werden.

20.

Alle Partikularen, Gemeinden, Kirchen, Armenanstalten, die Eigenthümer solcher unablöslicher Grund- und Bodenzinse sind, sollen gehalten seyn, in Zeit von 3 Monaten von dem Datum dieses Gesetzes an, den Verwaltungskammern ihre Titel einzugeben, wofür ihnen von denselben ein Empfangschein zugestellt werden soll.

21.

Der Staat soll diesen Eigenthümern, welche ihre Titel eingesandt haben, ihre Entschädigung, nemlich auf den Fuß vom funfzehnten Pfenning, wie er die Loskaufung von den Schuldnern, laut dem 19ten Artikel bezieht, samt dem Zins vom 1ten Jenner 1798 an gerechnet, bezahlen.

22.

Diese Zahlung wird entweder in baarem Geld geschehen, oder aber durch Uebergab von Schuldscheinen, welche durch Besitzer von Grund- und Bodenzinspflichtigen Grundstücken, zur Loskaufung an den Staat aufgerichtet werden.

Auf Eschers Antrag wird dieses Gutachten §weise behandelt.

§ 18. Erlacher fodert, daß man über jeden § sogleich ohne weitere Berathung abstimme, weil aller schönen Reden ungeachtet, doch jedermann auf seiner Meinung bleibt. Akermann will, daß auch die auf ingeschlagne Güter und erbaute Häuser gelegte Grundzinse diesem § zur Aufhebung beigefügt werden. Kilchmann folgt und will, daß auch die von Herrschaften aufgelegten Grundzinse hier ausgedrukt werden. Michel folgt Akermann, und will die auf eingeschlagne Allmenten gelegten Grundzinse beifügen. Elmlinger will auch ältere ungerecht aufgelegte Grundzinse hier beifügen. Carrard glaubt auch, dieser § sollte näher entwickelt und bestimmter gemacht werden. Er will nicht selbst ausführlicher über diesen Gegenstand sprechen, aber ein Memorial von der Verwaltungskammer des Leman verlesen. Dieses Memorial enthält Vorstellungen wider die Feodallasten neben den neuen Auflagen, weil durch dieses Auflegen von doppelten Lasten die Republik verloren gehe. Mehr will Carrard nicht sagen.

Schlumpf folgt Akermann, Michel und Elmlinger, weil diese Ausnahmen von der Gerechtigkeit gefodert werden; allein er bittet um sorgfältige Redaktion, weil auch gerechte Grundzinse auf Häusern haften können; auch Kilchmanns Antrag will er folgen. Custor glaubt, die Commission selbst werde ganz mit den Präopinanten einig seyn, und daher schlägt er eine vollständigere Redaktion des § vor.

Arb folgt den gefallenen Bemerkungen und will noch die Grundzinse von den Feuerrechten und neuangeschwemten Land beifügen. Erlacher klagt, daß Carrard ein Memorial vorgelesen habe, und stimmt zum Gutachten. Ammann folgt ganz Schlumpf, und will nur die von den Gemeinden selbst auf eingeschlagne Theile des Gemeindguts gelegte Grundzinse von den Beifügungen zu diesem § ausnehmen.

Secretan findet die französische Redaktion nicht so bestimmt wie die deutsche, und fragt, warum Grundzinse auf Mühlen u. s. w. abgeschaft und andere hingegen, die auf Boden liegen, abkäuflich gemacht werden, da doch beide Arten von Grundzinsen ganz gleichen feodalischen Ursprungs sind. Er kann diese Abtheilung nicht begreifen, und fodert auf, ihm Gründe hierüber anzugeben, denn beide Arten beruhen auf den gleichen Vertragen; oder welch ein Grund ist da, daß der reiche Müller von dem Grundzins unentgeldlich befreit werde, dagegen die arme, ackerbauende Witwe sich davon loskaufen soll? Wenn der eine Eigenthümer entschädigt werden soll, warum soll der von Mühlengrundzinsen nicht auch entschädigt werden? Dieses sagt er nicht, um diese Ehehaftengrundzinse loskäuflich zu machen, sondern um den Widerspruch zu zeigen, der entsteht, wenn nicht alle Feodalgrundzinse, die auf Boden und die auf Ehehaften, gemeinschaftlich aufgehoben werden.

Gmür sieht die Verwirrung mit jedem Augenblicke über diesen Gegenstand zunehmen: er glaubt, man müßte die Müller nicht befreien, wenn sie bei ihren ausschliessenden Rechten beschüzt würden; allein sie verlieren diese, da hingegen der Güterbesitzer keine Rechte seines Guts verliert; hierin liegt der Unterschied, den Secretan so ungerecht findet; er stimmt also für's Gutachten. Geyser folgt Schlumpf, glaubt aber, jeder ungerecht aufgedrungne Grundzins müsse aufgehoben werden; freilich, sagt er, ward in Frankreich 20fache Loskaufung bestimmt, aber in Assignaten, und so wünsche ich unseru Eigenthümern eine bessere Entschädigung als die französischen erhielten.

Capani folgt Carrard und Secretan, weil ohne den Unterschied zwischen Feodal- und amphiteotischen Grundzinsen, und ohne Abschaffung der ersteren die Feinde der Freiheit in ihren niedrigen Absichten unterstüzt und befriedigt würden.

Wyder kann dem § ohne die gefoderten Beisatze auch nicht beistimmen und schlägt eine neue Redaktion vor.

Carrard rechtfertigt sich gegen Erlacher, weil er jede Meinung, die auch die seinige ist, frei vortragen darf.

Zimmermann sagt, Secretan hat sein ganzes Raisonnement auf eine falsche Darstellung der Ehehaften gegründet und daher ist dasselbe auch ganz falsch. Die Commission blieb ihren Grundsatzen getreu und hat die Grundzinse, deren Capital nicht mehr vorhanden ist, aufzuheben, und die, deren Capital noch da ist und da bleibt, loskäuflich zu machen vorgeschlagen; und da die Ehehaften nicht mehr Capital bleiben, so sollen auch die auf ihnen haftenden Grundzinse aufgehoben werden. Er unterstüzt Wyders vorgeschlagne Redaktion. Secretan und Carrard widersetzen sich dieser Redaktion. Kuhn schlägt folgende Redaktion vor, welche angenommen wird: „Von dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzinse ausgenommen, „die erweislich für Conzessionen von Privilegien oder „Rechten aufgelegt worden, welche vermöge der Constitution oder der Gesetze aufgehoben sind, oder die „auf neu urbar gemachte Grundstücke, welche noch „in der Hand des Urbarmachers sind, willkührlich „aufgelegt worden, und die von nun an ohne Loskaufung abgeschaft sind."

§. 19. Zimmermann hoft nach der mit dem 18. §. vorgenommenen Verbesserung werde nun keine grosse Schwierigkeit über die Annahme dieses §. vorhanden seyn und bittet also, zu Ersparung der kostbaren Zeit, dringenst um Beschleunigung der Abstimmung. Der §. wird sogleich, so wie auch der 20, 21 und 22 §. angenommen.

§. 23, nach dem neuen Gutachten: Kilchmann begehrt, daß man hier bestimme, „das Grundstük, auf welchem der Grundzins jezt haftet" weil die ursprüngliche Hypothek schwerlich mehr zu finden seyn würde. Schlumpf bemerkt, daß es sich von selbst verstehe, daß das Gut des Schuldigen Unterpfand sey. Der §. wird wie das übrige des Feodalrechtsgutachtens nun ohne weitere Einwendungen einmüthig angenommen.

Koch sagt, jezt ist dieses Gutachten angenommen und also der Zeitpunkt da, auf welchen Eggs Motion vertaget wurde; ich unterstüze nun dieselbe und trage darauf an, daß die Loskaufung von den Zehenden auf 2 vom hundert des Werths der Güter herabgesezt werde. Dieser Vorschlag wird sogleich einmüthig angenommen und lebhaft beklatscht.

Gmür freut sich, daß die Versammlung sich noch über dieses Gutachten so gut vereinigt habe, und fragt ob es nicht billig wäre den 6. §. in gleichem Verhältniß wie den 4. §. zu mäßigen. Akermann widersezt sich diesem Antrag, indem diejenigen, welche ihren Zehenden in Geld bezahlen, immer noch leichter befreit werden als die eigentlichen Zehendpflichtigen. Gmür nimmt seinen Antrag zurük.

Akermann begehrt Behandlung von Capanis Antrag über Einstellung des dießjährigen Grundzinses. Zimmermann widersezt sich diesem Antrag, indem beschlossen wurde das Gesez über die Feodalrechte abzuwarten, und jezt haben wir erst einen Beschluß und noch kein Gesez: überdem wird jezt Capani selbst fühlen, daß wenn unser Beschluß angenommen wird, seine Besorgniß gehoben ist. Schlumpf folgt und freut sich, daß heute die ganze Versammlung wieder einig ist. Akermann nimmt seinen Antrag zurük.

Kulli begehrt, daß die Beschlüsse über den Zehenden und über die Grundzinse getrennt und abgesondert dem Senat zugewiesen werden. Auf Carrards Antrag geht man über diese Motion zur Tagesordnung.

Nach einigen Berathungen über die Priorität der an der Tagesordnung stehenden Gutachten wird das

über die Verbannungen aus einzelnen Cantonen (siehe Republ. p. 779.) in Berathung genommen.

Der 1. §. wird sogleich unverandert angenommen.

2. §. Kuhn begehrt Durchstreichung dieses §, weil leicht der Fall eintreten kann, und selbst wirklich eintreten wird, daß sich solche Verbannte in Amerika befinden und also in diesem angesezten Zeitpunkt nicht zurükkommen können. Wyder folgt. Koch fodert Beibehaltung des §, weil ein eigner §. für die im Auslande sich befindenden Verbannten sorgt, und diese Zeitbestimmung wichtig ist, damit Bösewichter, die ihre Aufführung nicht legitimiren können, nicht im Lande herumschwärmen, sondern verbannt oder verhaftet werden. Der §. wird, so wie auch der 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 unverandert angenommen.

§. 11. Kuhn sagt, da Gnadenertheilung nur der Gesezgebung auf Einladung des Direktoriums zukommt, und hierüber die Constitution bestimmt ist, so fodere ich, daß dieser §. ausgelassen werde. Koch stimmt Kuhn bei, wünschte aber über Art von Gnadenertheilung eine Abkürzung aufzufinden, weil diese Strafe meist auf unerwiesene Capitalverbrechen gesezt wurde, die bei guten Gesezen gar nicht hätten bestraft werden sollen: er glaubt, wann das Cantonsgericht finde die Eingranzung sey unnöthig, so könnte es sich durch den Statthalter an das Direktorium wenden.

Carrard kann Koch nicht beistimmen, denn die Gerichte haben gar nichts mit Begnadigungen zu thun, indem diese nur der vollziehenden und gesezgebenden Gewalt zukommt: er folgt also Kuhn und wünscht, daß im 9. §. auch noch die Abänderung getroffen würde, daß die Regierungsstatthalter über diesen Gegenstand beim Direktorium einkommen sollen. Secretan folgt und will beisetzen, daß die Begnadigung nach den Formen der Constitution geschehen soll.

Koch kann diesen leztern Vorschlagen durchaus nicht beistimmen, weil hier nicht von einer blossen, sondern von einer bedingten Begnadigung die Rede ist. Das Gericht urtheilt nach den Zeugnissen über die Thatsache, ob der Fall der Besserung eingetreten sey: dieß kann durchaus nicht einem einzigen Menschen, wie dem Statthalter, überlassen werden, weil dadurch die grossen Willkührlichkeiten statt haben konnten, welche hingegen beim Gericht nicht zu fürchten sind.

Kuhn beharret, indem das Direktorium die Jury zu dieser Untersuchung ist, und sonst sein Recht zum Antrag nichts wäre, indem es nur Sachwalter des Gerichts würde: Er begehrt also Handhabung der Constitution und die von Carrard vorgeschlagne Aenderung des 9. §. — Es wird bestimmt, daß die Untersuchung dem Cantonsgericht, das Vorschlagsrecht zur Begnadigung aber dem Direktorium übergeben werden soll.

§. 12. Kuhn sagt, wenn das Verbrechen immer unerwiesen wäre, so wäre auch dieser §. billig, allein ich kann nicht zugeben, daß jemand als Verläumder bestraft werde, weil er einem ein wirklich begangnes Verbrechen vorwirft: ist aber das Verbrechen unerwiesen, so kann er ihn wie jeden andern Bürger vor Gericht nehmen; daher begehre ich Durchstreichung dieses §. Schlumpf unterstüzt den §, weil derselbe nicht Genugthuung, sondern nur die auf Scheltungen gesezte Strafe vorschreibt, und man doch kein Vergnügen daran finden soll, einem seinen Fehler vorzuwerfen. Cursor stimmt Kuhn bei. Graf folgt auch, weil die Religion Verzeihung fodert und die Gesetze sie nicht gebieten sollen. Michel folgt auch Kuhn.

Anderwerth sagt, wir verweisen diese Verbannten in ihre Heimath, um sie da zu bessern, und durch beständiges Vorwerfen des Vergehens würde diese Besserung nur verzögert, daher stimmt er zum Gutachten.

Kuhn sagt, es giebt vollkommne und unvollkommne Pflichten; zu den ersten kann man gezwungen werden, zu den leztern, wovon hier die Rede ist, aber nicht, daher ist dieser §. unzwekmäßig. Der §. wird weggelassen.

Da sich zeigt, daß über die im Anfang der Sitzung erhaltne Botschaft des Obergerichtshofes schon den 6. Juni eine Commission niedergesezt wurde, so wird dieselbe dieser schon vorhandnen Commission zugewiesen und die neu ernannte aufgehoben.

Auf Secretans Antrag wird der Commission über die unehlichen Kinder statt Hüssi, Legler beigeordnet.

Auf Kuhns Antrag bildet sich der Rath in ein geheimes Comite.

Senat, 27. Oktober.

Präsident: Berthollet.

Da weder Beschlüsse noch Commissionalberichte an der Tagesordnung sind, so wird die Sitzung nach Verlesung des Verbalprocesses aufgehoben.

Am 28sten war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 29. October.

Präsident: Anderwerth.

Das Vollziehungsdirektorium in einer Botschaft vom 27. Okt. zeigt an, daß Tags darauf der deutsche, und 8 Tag darauf der französische reformirte Gottesdienst in der Jesuiterkirche werde gehalten werden.

Nice will die Versammlung aufmerksam machen auf die Schriften des bösen Hallers in Bern, der von dem Distriktsgericht, wo sich der öffentliche Anklager mit ihm lustig machte, ganz freigesprochen wurde, und nun fortfahrt, auf die unverschamteste Art das Volk irre zu führen, wie die Nummern 58 und

59 seiner Annalen beweisen, wo er sagt: die verfolgten Patrioten und die Patres Stiger seyen Kinder eines Geistes! daher fodert er, daß das Direktorium eingeladen werde, alle Zeitungsschreiber unter seine besondere Obhut zu nehmen und die giftige Feder Hallers einmal stille stehen zu machen.

Billeter sagt, wann es wahr ist, daß die verfolgten Patrioten dem Pater Stiger gleichen, so trage ich darauf an, daß man dieselben aus dieser Versammlung und selbst aus der Republik verbanne; oder wenn dieses nicht wahr ist, daß man den Patrioten Satisfaktion verschaffe.

Escher sagt, Haller wurde als Verläumder angeklagt und vom Distriktsgericht losgesprochen; wahrscheinlich wird nun der Prozeß auch noch vor dem Cantonsgericht anhängig gemacht werden: in Rükksicht für die Zukunft hat uns Kuhn einen baldigen Rapport über die Vergehen der Preßfreiheit angekundigt, daher begehre ich Vertagung von Nuces Antrag, und daß die Tagesordnung nicht wieder wie gewohnt mit solchen Berathungen unterbrochen werde.

Michel vertheidigt das Benehmen des öffentlichen Anklagers in Bern, in Rücksicht des Prozesses gegen Hallern und folgt ganz Eschern.

Zimmermann bezeugt, daß Haller mit seinem viel gelesenen Blatt schon ungeheuer viel in Helvetien geschadet habe, indem er immer nur diejenigen Meinungen und Gegenstände aushebt, welche einer lächerlichen Wendung fahig sind, und diese unter solchen Formen darstellt: er unterstüzt daher Nuces Antrag, den er als eine besondere Motion mit Dringlichkeit zu behandeln wünscht.

Nuce erklärt, daß er nur dem Hörensagen nach über den öffentlichen Ankläger urtheilte und sich gerne belehren lasse.

Graf fodert Verweisung von Nuce's Antrag an eine besondere Commission.

Erlacher versichert, daß solche verläumderische Zeitungsschreiber mehr als andere Bösewichter schaden und an den Schanzen gehören; er folgt Graf.

Akermann folgt und begehrt, daß eine solche Commission in zwei Tagen Rapport mache.

Schlumpf glaubt, Eschers Antrag diene wohl um unsre Kleider nicht mehr naß zu machen, aber nicht um unsre schon nassen Kleider zu trokuen, denn wenn Leute wie Pater Stiger unter uns sitzen, so erklärt er, daß er nicht mehr da bleiben will, und daher folgt er Nuce.

Billeter sieht die Sache gar nicht von der Seite der Preßfreiheit, sondern der Beschuldigung an, die gegen viele Mitglieder der Versammlung da ist, und daher begehrt er Behandlung dieses Gegenstandes unter diesem Gesichtspunkt.

Custor will die Sache der Preßfreiheitskommission zuweisen. Capani folgt ganz Nuce's Antrag.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ein paar Bemerkungen über das vorgeschlagne Organisationsgesez des obersten Gerichtshofs, welches im Republikaner vom 31. October enthalten ist.

§. 21. Ist dem Präsident nicht zu viel Gewalt eingeraumt, wenn er die Commission willkührlich ernennen kann? und wäre es daher nicht besser, den obersten Gerichtshof in verschiedne bestandige Commissionen abzutheilen, welche die vorkommenden Criminalprozesse der Reihe nach, jedoch immer mit Zuzug desjenigen Oberrichters, aus dessen Kanton der Prozeß an den Gerichtshof gebracht wurde, untersuchen würden?

Bei §. 25 und 26 ist eine Lüke für die Fälle, wo die Commission oder das Tribunal entweder unter sich oder miteinander nicht übereinstimmen. — Man kann sich zwar leicht vorstellen, daß am Ende die Majoritat des Tribunals entscheiden werde; allein dieser höchstwahrscheinliche Fall sollte doch in einem Gesezentwurf ausdrüklich berührt werden.

§. 34. Hier vertritt der Oberrichter aus jedem betreflichen Kanton die Stelle des öffentlichen Anklägers bei Criminalfällen; allein ich wünschte, daß sein Rapport ebenfalls commissionaliter discutirt würde, bevor er in Circulation gesezt oder dem Tribunal zum Entscheid vorgelegt wird. — Wie mir däucht, sind aus sehr guten Gründen §. 40 alle Particularinformationen untersagt, allein desto sorgfaltiger muß man dann die übrigen Hilfsmittel zu genauer Untersuchung des Prozesses zu Rath ziehen, und hierzu scheint mir die Circulation der Aktenstücke und der einzelnen Meinung eines Richters gerade aus dem betreflichen Kanton, keineswegs hinreichend. Wie wenig Intresse hat nicht die Durchlesung eines troknen Aktenstüks auf einem einsamen Studierzimmer, und wie nachläßig wird daher oft diese Pflicht erfüllt; da hingegen bei mündlicher Discußion die Sache mehr Intresse gewinnt und Aufklarung jeder Art unendlich erleichtert wird. — Man könnte zwar einwenden, dieß sey dann der Fall bei der Berathung des Tribunals selbst; allein einerseits glaube ich, sey es äusserst nothwendig, demselben zu möglichst genauer Erfüllung seiner wichtigen Bestimmung so viel Zeit wie möglich zu ersparen, und wer weiß nicht anderseits, daß besonders Geschäfte, welche kein überwiegendes Intresse haben und doch genaue Sachkenntniß erfodern, weit besser durch eine kleine Anzahl von Mitgliedern erdauert und geprüft werden, indem sich weniger einer auf den andern verlassen darf und manchmal der Zeit halber wirklich erlassen muß. — Ferner könnte man sagen, es ist ja vorerst nur um die Entscheidung der Vorfrage zu thun: „ob das Cassationsbegehren zulaßlich sey oder nicht!" Allein mich dünkt dieselbe, in Cassationsfallen äusserst

wichtig, besonders wenn man auf den prozeßsüchtigen Geist des Volks in mehrern Gegenden, welcher in diesen und andern durch die Revolution eher vermehrt als vermindert worden ist, kräftig einwirken will. Würde z. B. das Cassationsbegehren ohne hinlänglichen Grund verweigert, so wäre dieß eine Ungerechtigkeit, gegen die gar kein Schuz mehr statt fände, und die eben um deßwillen doppelt drückend wäre. Wie leicht könnte in solchen Fällen bei der zurükgewiesenen Parthei der vielleicht ungerechte Verdacht entstehen, daß dieser Rapporteur, wenn er etwa mit dem Personale der Gegenparthei oder dem Tribunal gegen dessen Urtheil Cassation begehrt wird, in näherm oder entfernterm Verhältniß steht, aus Partheilichkeit gehandelt, und das Tribunal, welches entweder nicht Lust oder Zeit gehabt, den Fall genau zu prüfen, durch die Ueberlegenheit seiner Sach- und Lokalkenntniß zu einem übereilten Ausspruch hingerissen habe? Wird hingegen das Cassationsbegehren zu leicht gestattet, so raubt man einerseits dem Tribunal ohne Noth eine kostbare Zeit, und läßt den Unschuldigen unter der Prozeßsucht des Schuldigen leiden, — denn wenn einmal das Cassationsbegehren gestattet, folglich für begründt vom Tribunal angesehen wird, so sehe ich nicht, wie man denjenigen, der solches begehrt hat, auch wenn die Entscheidung der Hauptfrage ungünstig für ihn ausfällt, gerechterweise strafen, oder nur zu einer Entschädigung an die Gegenparthei anhalten kann, es sey denn, daß bei näherer Untersuchung eine absichtliche Verfälschung der Thatsachen ihm zur Last falle. — Aus allen diesen Gründen scheint mir überhaupt die Vorfrage wenig zu nützen; man erschwert sich ein Geschäft ohne Noth dadurch, daß man auf einseitigen Bericht und dennoch, wenn man nicht in die grösten Inconvenienzen verfallen will, mit der äussersten Sorgfalt entscheiden muß. — In der That gewinnt auch niemand etwas dabei; derjenige, welcher Cassation begehrt, muß seinen Schritt auf alle Fälle thun. — Ist sein Begehren ganz ungegründet, so verdient er allerdings, daß man ihm die Entschädigung für die Gegenparthei, welche er muthwillig bemühet hat, auflege. — Laßt sich hingegen das eine und andere dafür sagen, so wird die Vorfrage nicht verneinend ausfallen, mithin der Gegenparthei die Wiederlegung nicht erspart, auch wenn der endliche Ausspruch zu ihren Gunsten ausfällt, und doch könnte man ihr alsdann mit mehr Billigkeit eine Entschädigung zukommen lassen, als wenn das Cassationsbegehren durch förmliche Entscheidung der Vorfrage vollkommen gerechtfertigt ist. — Hinwieder würde es mich aber auch nicht unbillig dünken, daß die Parthei, gegen welche Cassation verlangt wird, die andere entschädige, wenn die Cassation wirklich gestattet wird. — In jedem Fall aber scheint mir Commissionaluntersuchung sowohl der Haupt- als Vorfrage, wenn leztere beibehalten wird, unumgänglich nothwendig. —

§ 57. Hier kommt mir die Bestimmung nicht deutlich genug vor; sie ist zwar etwas deutlicher im § 28; und noch deutlicher in der Constitution selbst § 89, welche für einmal wenigstens noch dem Organisationsgesez, so wie sie ist, als Grundlage dienen wird. Den 28 § kann man also hingehen lassen, weil er durch den angeführten § der Constitution hinlänglich erläutert wird; hingegen scheint mir im 57 § zu Ausweichung alles Mißverstandnisses der Zusaz: „Da die Cassation nur über das Verhältniß der Urtheil, oder der Competenz und Prozeßform zu den Gesetzen statt haben kann" rc. durchaus erfoderlich. Wesentlich muß dann aber der Nachsaz dahin geändert werden: „so wird nur im leztern Fall der Prozeß frisch angefangen, in den beiden erstern aber bloß die wirklich instruirte Prozedur neuerdings untersucht und beurtheilt."

Kleine Schriften.

33. **Ein Wort zur Beherzigung für jeden Schweizerbürger von einem Schweizer.** 8. Helvetien 1798. 8 S.

Der Verf. will alle helvetischen Bürger mit ihrer neuen Verfassung zufrieden machen und empfiehlt ihnen Zutrauen zu der Regierung; seine Absicht ist also sehr lobenswerth.

Drukfehler.

In N. I. In dem Beschluß über die Zehenden u. s. w. ist abzuändern:

S. 1. Spalt 1. Z. 21. von unten lies: — überladen oder die Republik durch Aufladung einer ungeheuren Schuldenlast stürzen müßte, oder aber u. s. w.

S. 1. Spalt 2. Z. 23. von unten, Art. 8., statt unveränderlich — veränderlich.

S. 2. Sp. 1. muß der Art. 21. so heissen:

Von dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzinse ausgenommen, die erweislich für Concessionen von Privilegien oder Rechten aufgelegt worden, welche vermöge der Constitution oder der Gesetze aufgehoben sind oder die willkührlich auf neu urbar gemachte Grundstücke, welche noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt worden.

S. 2. Sp. 2. Z. 15. statt 19ten Artikel lies 22sten Artikel.